Aufstellungsbeschluss
durch den Bauausschuss bzw. Gemeinderat

Erarbeitung eines Plankonzeptes
durch die Verwaltung oder durch ein beauftragtes Büro

kann je nach Verfahren(sart) entfallen

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) BauGB
Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung

frühzeitige Unterrichtung der Behörden
gemäß § 4 (1) BauGB
Aufforderung zur Äußerung zum Umfang der Umweltprüfung

Abwägung der Stellungnahmen
Aktualisierung des Planentwurfs

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
durch den Bauausschuss bzw. den Gemeinderat

öffentliche Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 3 (2) BauGB
Gelegenheit zur Stellungnahme

förmliche Beteiligung der Behörden
gemäß § 4 (2) BauGB
Gelegenheit zur Stellungnahme

Beschluss zur Abwägung über Stellungnahmen
durch den Gemeinderat, ggf. erneute Auslegung, wenn Änderungen am Plan nötig

Beschluss über Änderung bei FNP-Änderungen
anschließend Genehmigung durch Bezirksregierung
Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen

Rechtswirksamkeit
durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen